

RzF - 44 - zu § 51 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 15.12.2004 - 9 C 11309/04.OVG = AUR 2005, 165= RdL 2005, 150

Leitsätze

1. Ein Minderwert, der durch vorübergehende und leicht zu behebende Umstände entsteht, ist nicht bei der Wertermittlung zu berücksichtigen. Vielmehr kommt ein Ausgleich nach [§ 51](#) FlurbG in Betracht.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RZF - 51 - zu § 28 Abs. 1 FlurbG](#).